

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen

der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH und der Flachglas Torgau GmbH

Stand: 23.05.2014

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Unternehmers im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ("**Verkäufer**") an die Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH und/oder die Flachglas Torgau GmbH ("**Käufer**") (zusammen "**die Parteien**") gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Käufers ("**Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen**").

(2) Unabhängig davon, ob die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie auch für alle künftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers an den Käufer. Anwendung findet jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung. Über neue Fassungen der Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich informieren.

(3) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung oder sonstige Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Geschäftsanbahnung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen

(1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers.

(2) Bestellungen des Käufers sind bis zur schriftlichen Abgabe oder Bestätigung durch den Käufer stets freibleibend. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) An eigene Angebote ist der Käufer 4 Wochen gebunden.

(4) Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Käufers sind nur verbindlich, wenn und soweit der Käufer sie schriftlich bestätigt.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Käufer berechtigt, neben der Erfüllung für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Bestellsumme, maximal jedoch 5 % der Bestellsumme insgesamt, zu verlangen. Der Käufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; im Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen gilt § 340 Abs. 2 BGB.

§ 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen „Delivery Duty Paid“ ("**DDP**"; Incoterms 2010) zum benannten Standort des Käufers.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Käufer nicht zu vertreten.

(3) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für die Lieferung DDP. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 2 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

(4) Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Beistellung, Werkzeuge, Formen etc.

(1) Sofern der Käufer Teile (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) beim Verkäufer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor ("**Vorbehaltssache**"). Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

(3) Soweit der Wert der dem Käufer gemäß Abs.(1) und/oder Abs.(2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behält der Käufer sich vor.

(4) An Werkzeugen, Formen, Mustern und ähnlichen Gegenständen behält der Käufer sich das Eigentum vor; diese Gegenstände sind ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 7 Sicherheitsrichtlinien

Sicherheitsrichtlinien

Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) verpflichtet sich zur Ausführung der Arbeiten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Normen sowie den Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, bisher Berufsgenossenschaften). Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der Saint-Gobain Sicherheits-Standards, soweit diese weitergehende Vorschriften enthalten. Genauso werden alle Gesetze, Verordnungen und Regeln, die die Umwelt betreffen, eingehalten. Etwaige Rückfragen zu den geltenden Regeln sind unverzüglich mit dem von Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH / Flachglas Torgau GmbH (nachfolgend SGGD) benannten Koordinator zu klären.

Der AN wird zu den ausgeführten Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzgesetz durchführen, die auf Anforderung der SGGD übergeben werden. Diese sind Grundlage der Unterweisung der Mitarbeiter des AN. Die gesetzlichen Arbeitszeiten werden durch den AN eingehalten.

Die Verantwortlichen und Vorgesetzten des AN vor Ort werden umfassend informiert und unterwiesen. Der AN benennt einen Koordinator, der Weisungsbefugnis für die eingesetzten Mitarbeiter hat und eng mit dem seitens Saint-Gobain Glass bestimmten Koordinator zusammenarbeitet. Die Mitarbeiter des AN werden vor Arbeitsaufnahme über die speziellen Gefahren unterwiesen, die sich aus der Einweisung durch den Koordinator der SGGD ergeben. Ohne die erfolgte Unterweisung darf der AN seine Arbeiten nicht beginnen. Die Dokumentation der Einweisung kann auf Anforderung jederzeit vorgezeigt werden. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung werden folgende Arbeiten nur mit schriftlicher Freigabe durchgeführt, die bei dem Koordinator der SGGD beantragt wird:

- Arbeit mit offener Flamme (brennen, schweißen, schneiden etc.)
- Arbeit in engen Räumen
- Arbeit in automatisch gesteuerten Bereichen, geschlossenen Anlagen oder gefährlichen Maschinen
- Arbeiten unter Spannung
- Arbeit in gefährlicher Höhe / Dacharbeiten
- Arbeit mit Explosivstoffen
- Arbeit an Sicherheitssystemen
- Arbeit an Wasserflächen
- Aushubarbeiten

Die jeweils festgelegte Prozedur der einzelnen Freigaben wird beachtet.

Es werden alle Einrichtungen geschaffen und Vorkehrungen getroffen, die zur Durchführung der Arbeiten und Vermeidung von Gefährdungen anderer Mitarbeiter notwendig sind. Der Koordinator der SGGD ist berechtigt bei Zuwiderhandlung die Arbeiten einzustellen.

Die Mitarbeiter werden durch den AN mit der notwendigen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt und schriftlich angehalten, diese zu tragen. Weitergehende Vorgaben des Werkes, die sich aus den Saint-Gobain-Sicherheits-Standards ergeben, werden beachtet und umgesetzt.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge und haftet dafür, dass die durch ihn vor Ort eingesetzten Mitarbeiter über die jeweils notwendige Qualifikation verfügen und die notwendigen Führerscheine, Fahrerlaubnisse und medizinischen Untersuchungen haben. Dies kann auf Anforderung (über Schulungsnachweise etc.) nachgewiesen werden.

Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen im Besitz der evtl. erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen sein. Wenn Mitarbeiter die deutsche Sprache nicht beherrschen, so ist dies dem Koordinator der SGGD vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und der Einsatz von diesem ausdrücklich zu genehmigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Heranziehung von Subunternehmern und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nur mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig ist. Wird dieses gegeben, so sind dem Subunternehmer alle zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Bedingungen aufzulegen. Die Dokumentation über die Einbeziehung in diese vertraglichen Pflichten kann auf Anforderung jederzeit vorgelegt werden.

SGGD stellt keine Arbeits- und Hilfsmittel zur Verfügung; die Nutzung der Werkstätten ist dem AN nicht gestattet. Jede Ausrüstung, die vom AN auf das Gelände der SGGD gebracht wird, entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist entsprechend den geltenden Vorschriften geprüft. Aktuelle Aufzeichnungen über Prüfungen und Zertifikate werden mitgeführt.

Gefahrstoffe, von denen eine Gefahr für Mitarbeiter oder die Umwelt ausgeht, werden vor Einbringung auf das Werksgelände angemeldet.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind über die Koordinatoren abzustimmen und schriftlich festzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den Koordinator der SGGD unverzüglich auf unzureichende Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen, sobald und soweit sie für ihn erkennbar sind oder sein müssten.

Bei allen Unfällen wird der Koordinator der SGGD unverzüglich informiert. Alle Unfallanzeigen, Unfallberichte und Unfallanalysen, die im Zusammenhang mit Arbeiten für SGGD erstellt werden, werden in Kopie dem Koordinator der SGGD überreicht.

Jegliche Abfälle, die bei der Ausführung der Arbeit entstehen, werden durch den AN selbst entsorgt. Der AN ist nicht berechtigt, hierzu auf das Abfallentsorgungssystem von SGGD zurückgreifen.

Bei Verletzung der vorstehenden verbindlichen Regeln verpflichtet sich der AN, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von Euro 250,00 je Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden oder Vertragsstrafen aufgrund anderer Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt. Stillsetzungen und Arbeitsunterbrechungen aufgrund sicherheitswidriger Umstände berechtigen den AN nicht, Ersatzansprüche geltend zu machen.

§ 8 REACH

Zur Einhaltung geltender Gesetze & Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt
Der schonende Umgang mit der Umwelt und die Achtung der Gesundheit und Arbeitssicherheit sind wesentliche Bestandteile der Verhaltens- und Handlungsprinzipien der Saint-Gobain-Gruppe.

Der Lieferant verpflichtet sich alle geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Chemikalien, die an Kunden verkauft werden, einzuhalten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Chemikalien geliefert werden um sie einzeln zu verwenden oder in chemischen Zubereitungen (auch chemische Gemische genannt), oder ob sie in Waren oder ihren Verpackungen genutzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer

Stoffe. Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Im Einklang mit der europäischen REACH Verordnung garantiert der Lieferant, dass registrierungspflichtige Stoffe, die im Rahmen der aktuellen Verträge bereitgestellt werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert und/oder bereits registriert sind bzw. innerhalb der durch die europäische REACH Verordnung gesetzten Fristen durch den Lieferanten selber oder, wenn dieser seinen Sitz außerhalb Europas hat, durch ein angeschlossenes Unternehmen mit Sitz in Europa oder durch einen Alleinvertreter registriert werden. Die zuvor genannte Registrierung muss alle Verwendungen dieser Stoffe durch den Kunden abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Registrierungsnummern der registrierten Stoffe bekanntzumachen.

Sollten die dem Kunden gelieferten Stoffe einer Zulassung oder Beschränkung unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant:

- Im Hinblick auf Stoffe, die einer Zulassung unterliegen, nur solche Stoffe zu liefern, welche zur vom Kunden vorgesehenen Verwendung ordnungsgemäß zugelassen sind,
- Im Hinblick auf Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, nur solche Stoffe zu liefern, welche den Beschränkungsmaßnahmen der europäischen REACH Verordnung genügen,
- Den Kunden unmittelbar über beabsichtigte Änderungen in der Verordnung die entsprechenden Stoffe betreffend (insbesondere im Falle eines Verbots ihrer Verwendung) zu informieren und über jeden möglichen Ersatz aufzuklären.

Die Stoffe, egal, ob sie einzeln verwendet werden, in chemischen Zubereitungen (oder Gemischen) oder in Waren, müssen geliefert werden:

- In einer Verpackung, die den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften von Chemikalien entspricht, festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung),
- Begleitet von allen erforderlichen Informationen, die es dem Kunden ermöglichen, die chemischen Stoffe völlig gefahrlos zu verwenden. Wenn es nach den geltenden Vorschriften nötig ist, verpflichtet sich der Lieferant außerdem, dem Kunden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in der Sprache des Ziellandes auszuhändigen. Die Sicherheitsdatenblätter richten sich nach den geltenden Vorschriften, sowohl nach den europäischen als auch nach den nationalen Vorschriften, und beinhalten insbesondere die Expositionsszenarien für die durch den Kunden geplante Verwendung der gelieferten Stoffe. Der Lieferant muss die Sicherheitsdatenblätter regelmäßig aktualisieren und wird diese Änderungen dem Kunden dann mitteilen, wie es die Verordnung vorschreibt, mindestens alle 3 Jahre. In dem Falle, dass solche Sicherheitsdatenblätter nicht vorgeschrieben sind, verpflichtet sich der Lieferant dem Kunden alle Informationen aus Artikel 32 der REACH Verordnung (*Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Lieferanten bei Stoffen als solchen und in Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist*) mitzuteilen.
- Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant den Kunden zu informieren, wenn die gelieferten Waren und ihre Verpackung einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration > 0,1 Gewichtsprozent beinhalten, sobald dieser in die, durch die europäische REACH Verordnung definierte, Kandidatenliste (Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, für die eine Zulassungspflicht in Frage kommt – Anhang XV) aufgenommen wird. Da die Kandidatenliste regelmäßig aktualisiert wird muss der Lieferant diese überwachen und den Kunden, wenn nötig, unverzüglich über Änderungen informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet den Kunden wenigstens sechs (6) Monate im Voraus zu informieren, wenn er während der Laufzeit des aktuellen Vertrages die Bestandteile und/oder

technischen Eigenschaften der gelieferten Stoffe oder Mischungen oder Waren verändert oder den Verkauf einstellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Änderungen der Verordnungen, einschließlich der europäischen REACH und CLP Verordnung, während der Vertragslaufzeit zu befolgen und seine Verpflichtung gemäß diesen Verordnungen dem Kunden gegenüber anzupassen.

Im Falle einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus den REACH und CLP Verordnungen und aus dieser aktuellen Klausel ergeben, haftet der Lieferant dem Kunden gegenüber im Rahmen geltenden Rechts. Etwaige in diesem Vertrag vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden in diesem Fall ausdrücklich keine Anwendung.

§ 9 Unterlagen des Käufers

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ("**Unterlagen**") behält der Käufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf der Verkäufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

§ 10 Mangelgewährleistung, Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz

(1) Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Käufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen die Mangelgewährleistungsrechte auch dann uneingeschränkt, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, soweit der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder wird sie vom Verkäufer ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es der Fristsetzung nicht; der Käufer wird den Verkäufer jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über die Selbstvornahme bzw. Vornahme durch Dritte unterrichten.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(7) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Lieferantenregress

Für den Lieferantenregress gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB). Diese finden auch dann Anwendung, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Käufer oder einen seiner Abnehmer weiterverarbeitet wurde (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

§ 12 Produkthaftung, Versicherung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Wird der Käufer von einem Dritten wegen solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme.

§ 14 Verantwortungsbewusste Entwicklung

Der Lieferant hat Kenntnis darüber, dass sich der Saint-Gobain-Konzern an den *Global Compact* der Vereinten Nationen bindet und insbesondere eine Richtlinie zu verantwortungsvollem Einkauf als wesentlichen Teil der Konzernrichtlinie "Verantwortungsvoller Einkauf" verabschiedet hat.

Der Saint-Gobain-Konzern erwartet von seinen Lieferanten insbesondere:

- Dass sie sich in größtmöglichem Maß an der Entwicklung des Landes, in dem sie operativ tätig sind, beteiligen;
- Dass sie die in den Ländern, in denen sie operativ tätig sind, geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Normen im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte einhalten, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung, den Arbeitszeiten, den Bedingungen und der Vergütung;
- Dass sie auf jegliche Art von Zwangs- oder Fronarbeit oder jegliche Art von Kinderarbeit verzichten;
- Dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten; dass sie für ihre eigenen Aktivitäten eine Richtlinie eingeführt haben, die zum Ziel hat, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu erkennen und ihnen vorzubeugen; dass sie den Saint-Gobain-Konzern über alle Risiken informieren, die mit ihren Produkten oder Tätigkeiten an Saint-Gobain-Standorten verbunden sind; dass sie Richtlinien einführen, um ihre Herstellungsprozesse derart zu gestalten und zu verbessern, dass ihr ökologischer Fußabdruck während der Lebensdauer der von ihnen gelieferten Produkte eingeschränkt wird.

- Dass sie ihre Aktivitäten so ausführen, dass diese die geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Normen erfüllen.

Die Einstellung und die Erwartungen des Saint-Gobain-Konzerns in Bezug auf seine Lieferanten sind in der im Anhang zu der Vereinbarung beigefügten "Lieferantencharta" enthalten.

Der Lieferant erklärt, dass er diese Charta gelesen hat und deren Richtlinien einhält. Daraus folgt, dass der Lieferant damit einverstanden ist, dass Saint-Gobain die Einhaltung der Charta mittels Audits überprüfen kann.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Käufers.
- (3) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Käufers; der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.